

## Zu Berengar von Tours.

Von  
Wilhelm Bröcking.

### I.

#### Berengar von Tours nach der römischen Synode des Jahres 1079<sup>1</sup>.

Auf der römischen Synode des Jahres 1079 hat bekanntlich die Kirche in Sachen der Abendmahlslehre Berengar's von Tours offiziell das letzte Wort gesprochen, indem sie diese Lehre endgültig als ketzerisch verwarf und ihren Urheber zwang, einen feierlichen Widerruf zu leisten. Daß Berengar nun trotz dieses Widerrufs an seiner Überzeugung festgehalten hat, beweisen schon zur Genüge jene nach seiner Rückkehr von Rom verfaßten „Acta Concilii Romani sub Gregorio papa VII in causa Berengarii ab ipso Berengario conscripta cum ipsius postea recantatione“, eine Geschichte der beiden Synoden von 1078 und 1079. Daß Berengar aber sonst noch in anderer Weise auch nach der Entscheidung von 1079 seiner Überzeugung Ausdruck gegeben habe, konnte bisher nicht angenommen werden, weil hierfür kein sicheres Zeugnis bekannt war. Nun giebt es aber doch ein solches Zeugnis, welches geeignet sein dürfte,

1) Die nachfolgende Untersuchung ist diejenige, welche ich in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, Bd. V, S. 363, N. 4 angekündigt habe.



uns über das Verhalten Berengars nach dem Urteilspruche und nach dem Widerrufe einigen Aufschluß zu geben.

Dieses Zeugnis ist ein schon bekannter Brief Berengars an den Bischof Eusebius von Angers, in welchem er den letzteren bittet, der Polemik eines Gegners, des Gaufred Martini, Einhalt zu thun oder ihm eine Disputation mit Gaufred über des Ambrosius Buch von den Sakramenten zu gestatten <sup>1</sup>.

Nach Sudendorf's Vorgänge <sup>2</sup> hat man bisher angenommen, daß dieser Brief noch vor dem Todestage des darin erwähnten Bischofs Wolgrinus von Le Mans geschrieben sein müsse, und demgemäß läßt ihn die neuere Forschung, so z. B. Schwabe, der den Brief zuletzt verwertet hat, noch vor dem 10. Mai des Jahres 1065 geschrieben sein <sup>3</sup>.

Diese Datierung ist meiner Ansicht nach durchaus unrichtig, und ich gedenke vielmehr im folgenden zu zeigen, daß der Brief erst nach dem 11. Februar 1079 geschrieben sein kann. Sudendorf begründet seine Ansicht folgendermaßen <sup>4</sup>: Berengar bezeichne in seinem Briefe den Erzbischof Hugo von Besançon, den Bischof Eusebius selbst und den Bischof Wolgrinus von Le Mans als Zeugen, auf welche er sich zu berufen beabsichtigt. Er würde dies nicht gethan haben, wenn sie nicht noch gelebt hätten, als er den Brief schrieb. Der erste von ihnen, welcher starb, war Wolgrinus; folglich sei der Brief noch vor dem Todestage dieses Bischofs geschrieben.

Zunächst ist diese Folgerung nicht so unbedingt notwendig, wie Sudendorf annimmt, selbst wenn die Voraussetzung, von welcher Sudendorf ausgeht, richtig wäre, denn es giebt noch eine zweite Möglichkeit: der Brief kann auch

1) S. den Brief bei Sudendorf in seinem „Berengarius Turonensis“, S. 219 f.

2) a. a. O. S. 141.

3) S. Schwabe, Studien z. Gesch. des zweiten Abendmahlstreits, p. 100, N. 1. Sudendorf hatte als Todestag den 10. Mai 1066 angenommen. Vgl. hierzu Bishop im „Hist. Jahrb. d. Görres-Ges.“ I, S. 277, N. 1.

4) S. Sudendorf a. a. O. S. 141.



erst am Todestage selbst, ja sogar noch einige Tage später geschrieben sein, da es ja gar nicht überliefert ist, wann Berengar die Todesnachricht empfangen hat. Sudendorf durfte eben nur folgern: der Brief muß geschrieben sein zu einer Zeit, wo Berengar noch nichts vom Tode des Wulgrinus wußte, also entweder vor dem Todestage des Bischofs oder um die Zeit seines Todes.

Ferner hat Sudendorf ganz übersehen, daß Berengar, wenn er in seinem Briefe wirklich davon spricht, er wolle sich auf bestimmte Personen als Zeugen berufen, nicht nur jene drei hohen Geistlichen als Zeugen anruft, sondern in demselben Zusammenhang auch ihre Kleriker<sup>1</sup>. Man müßte also festzustellen suchen, wer von allen diesen Geistlichen zuerst gestorben ist, um daraus einen Schluß für die Abfassungszeit des Briefes zu ziehen. Das ist aber, weil jene Kleriker gar nicht mit Namen angeführt werden, für uns ein Ding der Unmöglichkeit. Man kann daher aus der Briefstelle, in welcher die Geistlichen genannt werden, überhaupt keinen Schluß auf die Zeit der Abfassung ziehen.

Ganz abgesehen aber hiervon ist auch die Voraussetzung, von welcher Sudendorf bei seiner Beweisführung ausgeht, gar nicht richtig, denn in dem Briefe steht mit keiner Silbe etwas davon, daß Berengar sich auf bestimmte Personen — wie Sudendorf annimmt, auf den Erzbischof Hugo von Besançon, den Bischof Eusebius und den Bischof von Le Mans — als Zeugen zu berufen gedenke. Die Stelle des Briefes, an welcher der Drei Erwähnung geschieht, kommt in folgendem Zusammenhange vor: Berengar beschwert sich über das Treiben jenes Gaufred Martini, der sich gegen die wahre Lehre erhebe und falsche Ansichten vortrage „*contra vestrae*<sup>2</sup> *etiam dignitatis . . . publicam protestationem, quam fideliter scriptam memoriaeque commendatam habemus in promptu quamque ille ipse presens audiuit in capella dominae Hild.*<sup>3</sup> *comitissae, cum ibi adesset dominus Hugo*

1) S. den Wortlaut der Briefstelle weiter unten im Text.

2) i. e. Eusebii episcopi.

3) i. e. Hildegardis.



Uesontiensis archiepiscopus cum clericis ipsius, uobiscum et cum episcopo Caenomannense, cum clericis Andegauensibus et Caenomannicis, quorum nomina memoriae mandare continuo non distulimus. "Viderit ille, quorsum haec tantopere satagat" <sup>1</sup>.

Der wirkliche Sinn der Worte Berengars ist zweifellos: möge Gaufred zusehen, wie er sich darüber verantwortet, daß er seine falschen Lehren unter den Augen des Bischofs Eusebius vorzutragen wagt sogar einem öffentlichen Bekenntnisse des letzteren entgegen, welches er selbst mit angehört hat in der Kapelle der Gräfin Hildegard, als dort der Erzbischof Hugo von Besançon mit seinen Klerikern, ferner Eusebius selbst, sowie Wolgrinus von Le Mans und die Kleriker beider Bischöfe, deren Namen sich Berengar genau gemerkt hat, anwesend waren <sup>2</sup>. Man sieht also: Berengar bezeichnet die drei genannten hohen Geistlichen nebst ihren Klerikern als Teilnehmer einer kirchlichen Versammlung — gemeint ist die zu Angers im Jahre 1062 unter Vorsitz des Erzbischofs von Besançon gehaltene <sup>3</sup> —, auf welcher Eusebius ein für Berengars Lehre günstiges Zeugnis abgelegt habe. Es kommt dem letzteren eben darauf an, den Bischof gegen jenen Gaufred Martini einzunehmen, indem er darauf hinweist, daß sein Treiben sich auch direkt gegen den Bischof richtet; gleichzeitig will er Eusebius mit Nachdruck an jenes Bekenntnis erinnern, welches er einst zugunsten Berengars abgelegt habe, indem er ihm jene Kirchenversammlung, auf der das Bekenntnis erfolgt ist, und die Teilnehmer derselben ins Gedächtnis zurückzurufen sucht <sup>4</sup>,

1) S. Sudendorf a. a. O. S. 220.

2) So hat auch Sudendorf selbst an anderer Stelle diese Worte aufgefaßt, s. a. a. O. S. 145.

3) S. Sudendorf a. a. O. S. 140f.

4) Das wäre in der Form, in welcher es geschieht, wohl kaum nötig gewesen, wenn der Brief wirklich, wie Sudendorf angenommen, drei bis vier Jahre nach dieser Versammlung, die ja dann die letzte in Sachen Berengars gewesen wäre und dem Bischof Eusebius doch noch recht wohl hätte in der Erinnerung sein müssen, geschrieben wäre.



offenbar in der Hoffnung, ihn durch diese Erinnerung von neuem zu einer öffentlichen Parteinahme für die wahre Lehre bewegen zu können. Keinesfalls spricht Berengar hier die Absicht aus, sich auf Eusebius selbst, sowie auf die beiden anderen hohen Geistlichen als Zeugen berufen zu wollen. Es ist daher gar nicht nötig anzunehmen, daß das Ableben der beiden letzteren zur Zeit, als Berengar den Brief schrieb, noch nicht erfolgt oder dem Briefschreiber nicht bekannt war. Die Ansetzung des Briefes vor dem Todestag des Wolgrinus oder um die Zeit seines Todes erweist sich also auch nach dem Wortlaut der Stelle als unbegründet.

Es entsteht nun die Frage, wann in Wirklichkeit der Brief geschrieben ist. Zu ihrer Beantwortung führt uns das auf den Brief Berengar's ergangene Antwortschreiben des Eusebius<sup>1</sup>, von welchem ich nachgewiesen habe, daß es erst nach der römischen Synode des Jahres 1079, also jedenfalls erst nach dem 11. Februar 1079 abgefaßt sein kann<sup>2</sup>.

Hinsichtlich dieser Datierung würde es an und für sich für die Abfassungszeit des Briefes Berengar's zwei Möglichkeiten geben: entweder wäre er noch vor dem 11. Februar 1079 geschrieben oder gleich dem Briefe des Eusebius erst nach diesem Tage. Wir werden jedoch sehen, daß der erstere Fall als ausgeschlossen zu gelten hat.

Das Schreiben des Eusebius ist nämlich die direkte Antwort auf Berengar's Brief; es ist deutlich genug unter dem frischen Eindrücke der an den Bischof gerichteten Aufforderung geschrieben, von Amts wegen gegen Gaufred Martini, den Gegner Berengar's, einzuschreiten oder durch Gewährung der Disputation die Abendmahlsfrage seinerseits als eine noch offene anzuerkennen. Man kann daher dieserhalb schon annehmen, daß zwischen beiden Briefen kein größerer Zeitraum, sagen wir: mehr als ein Jahr, liegen kann. Es ist ferner zu bedenken, daß die ganze Angelegenheit nicht nur für Berengar, sondern auch für den Bischof Eu-

1) Näheres über dasselbe s. „Deutsche Zeitschr. für Geschw.“ Bd. V, S. 362.

2) a. a. O. S. 362 ff. und meine Berichtigung dazu Bd. VI, S. 232.



sebius, wie aus seinem Schreiben deutlich hervorgeht, dringender Natur war, denn gerade die Lebhaftigkeit, mit welcher sich Eusebius gegen einen neuen Versuch, die Frage durch eine Disputation wieder vor die Öffentlichkeit zu bringen, erklärt, beweist besser als alles andere, daß der Bischof großes Interesse hatte, die Sache womöglich noch im Keime zu ersticken. Das war nur möglich, wenn er den unbequemen Wahrheitskämpfer Berengar von der inzwischen vollzogenen Wandlung seiner Ansichten und der daraus sich ergebenden Abneigung, seinerseits offiziell mitzuthun, so rasch wie möglich in Kenntnis setzte, nicht aber erst ein ganzes Jahr und mehr über der Antwort verstreichen ließ.

Ein solcher Zeitraum aber müßte zwischen dem Briefe Berengar's und der Antwort des Eusebius liegen, wenn der Brief des ersteren vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre. Ja, es würde nicht nur ein verhältnismäßig so großer Zwischenraum zwischen beiden Briefen liegen, sondern auch Ereignisse, welche den Brief Berengar's einfach gegenstandslos und die Antwort des Eusebius in der uns vorliegenden Form völlig unnötig erscheinen ließen.

Wenn der Brief nämlich vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre, so müßte seine Abfassung spätestens Ende 1077 oder Anfang 1078 erfolgt sein, und zwar aus folgendem Grunde: der Brief ist in Frankreich geschrieben, wie sich aus seinem Inhalte von selbst ergibt. Berengar hat sich aber von Ende 1077/Anfang 1078 bis zum 11. Februar 1079 nachweislich außerhalb Frankreichs aufgehalten, nämlich in Rom. Innerhalb dieser Zeit könnte der Brief also nicht geschrieben sein<sup>1</sup>.

Dann würde also Berengar seine Bitte um Gewährung

1) Wenn wir annehmen dürften, daß Berengar sich strenge an das in den ersten Jahren des Pontifikates Gregor's VII. an ihn ergangene Gebot, sich bis zu einer erneuten Untersuchung durch den Papst ruhig zu verhalten (s. hierüber Schwabe a. a. O. S. 121), gehalten hat, so müßte der Brief dieserhalb, falls das nicht aus anderen Gründen unmöglich wäre, noch viel früher, nämlich in den ersten Jahren des Pontifikates Gregor's, geschrieben sein.



einer Disputation noch vor Antritt seiner Reise nach Rom, die Ende 1077/Anfang 1078 vor sich gegangen ist, an Eusebius gerichtet haben; der Bischof hätte hierauf fürs erste gar nicht geantwortet — seine Antwort ist ja erst nach dem 11. Februar 1079 erfolgt —, Berengar wäre nach Rom gegangen, hätte sich dort im ganzen über ein Jahr, jedenfalls bis zum 11. Februar 1079 aufgehalten, hätte dort, nachdem seine Angelegenheit auf zwei Synoden verhandelt war, den Widerruf geleistet und wäre darauf nach Frankreich zurückgekehrt, und dann erst hätte Bischof Eusebius, der, wie man annehmen muß, jedenfalls schon entschlossen war, sich der Entscheidung Roms zu fügen, sich veranlaßt gesehen, jenen vor mehr als Jahresfrist an ihn ergangenen Brief Berengars, der inzwischen durch die Ereignisse längst überholt war, in einem ausführlichen Schreiben, dessen Ton gar nicht in die veränderten Verhältnisse paßt, zu beantworten und seine Bitte um Gewährung der Disputation, die doch nach Berengar's Ansicht in möglichst kürzester Frist hätte stattfinden sollen, nachträglich, nachdem sie ganz gegenstandslos geworden sein mußte, unter gründlicher Darlegung seines von dem Berengar'schen abweichenden Standpunktes abzulehnen.

Es genügt, glaube ich, sich die Ereignisse so, wie sie sich gefolgt sein müßten, falls Berengar's Brief vor dem 11. Februar 1079 geschrieben wäre, nur flüchtig zu vergegenwärtigen, um zu dem Schlusse zu gelangen: dieser Verlauf der Angelegenheit ist aus inneren Gründen unmöglich; folglich kann auch die Voraussetzung, auf welcher sich jene Darstellung aufbaut, nicht richtig sein. Jedenfalls würde es ganz unverständlich bleiben, warum der Bischof Eusebius, nachdem Berengar seine Lehre in Rom widerrufen hatte und es nun doch erst abzuwarten war, was er weiterhin unternehmen würde, mit solchem Eifer und solcher Lebhaftigkeit gegen einen früheren Versuch Berengar's und seiner Anhänger, die Frage von neuem zur Sprache zu bringen, Front macht. Es ist vielmehr ganz klar: der Bischof konnte so, wie er geschrieben hat, nur schreiben, nachdem auch noch nach der Entscheidung



von 1079 an ihn die Bitte gerichtet war, Berengar eine Disputation mit einem seiner Gegner zu gewähren<sup>1</sup>.

Nur unter dieser Voraussetzung wird uns das Schreiben des Eusebius seinem ganzen Tenor und seinem Inhalte nach verständlich; und damit fallen alle Unwahrscheinlichkeiten und Schwierigkeiten, die sich bei jener anderen Datierung ergeben, von selbst fort. Es muß demnach der Brief Berengar's erst nach dem 11. Februar des Jahres 1079 geschrieben worden sein.

Ist diese Beweisführung richtig, so gewinnen wir für die Geschichte Berengar's folgende Thatsachen: Berengar hat nach seiner Rückkehr von der römischen Synode des Jahres 1079 keineswegs, trotzdem er den Widerruf geleistet hatte, darauf verzichtet, für seine Lehre vom Abendmahl, an der er innerlich noch immer festhielt, auch öffentlich einzutreten. Vielmehr hat er, als ein gewisser Gaufred Martini im Sprengel von Angers unter den Augen des Bischofs Eusebius es unternahm, für die nach Berengar's Ansicht falsche Lehre Lanfranks vom Abendmahl Propaganda zu machen, und dabei die Behauptung aufstellte, daß Ambrosius in seinem Buche über die Sakramente der Lehre der Evangelien und der Apostel über das Abendmahl widerspräche, einen Versuch gemacht, diesem Treiben entgegenzutreten, indem er sich an den Bischof Eusebius, den er noch für einen Gesinnungsgenossen hielt, mit der Bitte wandte, den Gegner zum Schweigen zu bringen oder doch die Erlaubnis zu einer Disputation zwischen beiden über des Ambrosius' Buch von den Sakramenten zu geben<sup>2</sup>.

1) Aus dem Schlusssatze des Schreibens des Eusebius „est enim causa ter provinciae nostra(e) iudicio terminata, quarto sedis apostolicae synodi sententia extincta“ läßt sich meiner Ansicht nach nicht folgern, daß die hier erwähnte päpstliche Entscheidung — gemeint ist die des Jahres 1079 — dem Bittsteller bekannt sein mußte.

2) Dieser Versuch war vergeblich, denn Bischof Eusebius nahm jetzt die Gelegenheit wahr, sich ein- für allemal von seinem bisherigen Schützling loszusagen. S. „Deutsche Zeitschr. für Gschw.“, Bd. V, S. 362. 365 und Bd. VI, S. 232.



Dieser Schritt Berengar's entspricht sowohl dem, was wir im allgemeinen von seinem Charakter wissen, als auch der Thatsache, daß er zeitlebens an seiner Lehre festgehalten<sup>1</sup> und nach seiner Rückkehr von Rom jene eingangs erwähnte Schrift über die beiden römischen Konzilien von 1078 und 1079 veröffentlicht hat, in welcher er seiner wahren Überzeugung deutlich genug Ausdruck verlieh und alles in allem den ihm in Rom aufgenötigten Widerruf zurücknahm<sup>2</sup>. Im übrigen läßt sich meines Wissens aus den Quellen nichts entnehmen, was unserer oben vertretenen Ansetzung des Briefes an Eusebius widersprechen könnte.

## II.

### Die Abfassungszeit des Berengar'schen Traktats „De s. coena“.

Die Frage, wann der von Lessing wieder aufgefundene Traktat Berengar's von Tours über das Abendmahl abgefaßt sei, ist bis in die neueste Zeit mit Lessing durchgehends dahin beantwortet worden, daß die Abfassung zwischen das Jahr 1063 und das Jahr 1069 falle<sup>3</sup>. Allein diese von Lessing herrührende Datierung ist gerade neuerdings von L. Schwabe<sup>4</sup> mit so guten Gründen angefochten worden, daß man jetzt genötigt ist, sie endgültig aufzugeben. Schwabe selbst neigt zu der Annahme<sup>5</sup>, daß das Werk erst unter Gregor VII., also jedenfalls erst nach 1073, geschrieben sei,

1) S. Reuter, Geschichte der relig. Aufklärung im Mittelalter, Bd. I, S. 127.

2) Vgl. Reuter a. a. O.

3) S. Lessing's Werke, herausgeg. von Lachmann, Bd. VIII, S. 285.

4) „Studien zur Gesch. des zweiten Abendmahlstreits“ (Leipzig 1887), S. 113.

5) a. a. O. S. 114.



ohne sie jedoch ganz bestimmt aussprechen zu wollen oder mit schlagenden Gründen stützen zu können. Ich gedenke nun im Folgenden darzuthun, daß das Werk thatsächlich erst unter Gregor VII. verfaßt sein kann, und möchte zu diesem Zwecke zunächst die Aufmerksamkeit der Forscher auf eine Stelle in dem Traktat lenken, die meines Wissens bisher für die Bestimmung der Abfassungszeit noch nicht herangezogen worden ist.

Diese Stelle findet sich in der Vischer'schen Ausgabe auf S. 41 und handelt von der durch Leo IX. erfolgten Reordination dreier französischer hoher Geistlicher. Es liegt hier weiter nichts daran, ob die berichtete Thatsache historisch wahr oder falsch ist, sondern es kommt einzig und allein auf die Worte an, mit denen Berengar seinen Bericht begleitet. Nachdem er nämlich erzählt hat, daß Leo IX. den Bischof Mainus<sup>1</sup> von Rennes, ferner den Bischof Iterius von Limoges, sowie den Abt Perenesius<sup>2</sup> von St. Sauveur zu Redon<sup>3</sup> reordiniert habe, fährt er, wie folgt, fort: „quos pro eo nominatim inserui, quia noti mihi erant et mecum de eo, quod Romae gestum fuit, ipsi egerant“. Berengar sagt hier also, er habe die drei Reordinierten deshalb mit Namen angeführt, weil sie ihm persönlich bekannt waren und mit ihm selbst über den Vorgang in Rom gesprochen hatten. Ich glaube nun, daß man auf die Anwendung des Präteritums „erant“ und des Plusquamperfektums „egerant“ das allerhöchste Gewicht legen muß, und ich möchte demgemäß betonen, daß Berengar von den Dreien nicht sagt: sie sind mir bekannt und haben mit mir verhandelt. Ich stehe daher nicht an, zu behaupten: als Berengar jene oben citierten Worte schrieb, war keiner von den drei genannten Geistlichen mehr am Leben. Denn da kein Grund zu der Annahme vorliegt, wir hätten es in Berengar nicht mit einem normal veranlagten Menschen zu thun, so können wir ruhig und mit Sicherheit annehmen, daß er im Hinblick

*Berengar sagt  
auf seinen  
zurückkommen  
den Zeitpunkt  
Anstalt!*

1) Berengar nennt ihn „Magnus“.

2) Berengar nennt ihn „Pirenaeus“.

3) In der Diözese Vannes.



auf die von ihm berichtete Thatsache, deren Erwähnung direkt den Vorwurf eines unkanonischen Verfahrens gegen den Papst einschließt — ein Vorwurf, der doch sicher an maßgebender Stelle recht unangenehm berühren mußte —, daß er, sage ich, ganz gewiß in einer für ihn so außerordentlich wichtigen Angelegenheit seine Gewährsmänner, falls sie noch am Leben waren, deutlich als noch lebend bezeichnet haben würde, damit man sich jederzeit bei ihnen nach der Wahrheit der berichteten Thatsache erkundigen könne; und es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Berengar jedenfalls einen Zusatz in diesem Sinne gemacht haben würde. Daß er dies nicht thut und daß er von den drei Reordinierten so spricht, wie ein vernünftiger Mensch von Personen spricht, die nicht mehr am Leben sind, beweist meines Erachtens schlagend, daß jene oben im Wortlaute citierte Stelle erst geschrieben sein kann, als alle drei Reordinierten schon gestorben waren. Der letzte von ihnen, der starb, war nun der Bischof Mainus von Rennes, sein Tod fällt in den Januar des Jahres 1076<sup>1</sup>. Infolge dessen kann jene Stelle, an der Berengar der drei Reordinierten und seiner Bekanntschaft mit ihnen gedenkt, nicht vor Januar 1076 geschrieben sein; und da kein Grund vorliegt, anzunehmen, die Stelle sei ein späteres Einschießel, so kann auch der ganze Traktat nicht vor dem Monat Januar des Jahres 1076 abgefaßt sein.

Der Traktat kann nun bekanntlich nicht gut erst nach dem Widerruf, den Berengar auf der Februarsynode des Jahres 1079 geleistet hat, entstanden sein<sup>2</sup>, und da es ferner als ausgeschlossen zu gelten hat, daß Berengar seine Schrift etwa in Rom zwischen der Novembersynode von 1078 und der Februarsynode des nächsten Jahres verfaßt hat<sup>3</sup>,

1) S. Gams, Ser. episc., p. 606.

2) S. hierzu Lessing a. a. O. und Schwabe a. a. O.

3) Berengar würde doch sicher nicht versäumt haben, die für ihn so günstige Entscheidung von 1078 in dem uns erhaltenen Teile seiner Schrift, dort, wo er von den in seiner Sache gehaltenen Synoden spricht, zu erwähnen. Außerdem wird er aber auch kaum Mühe und Neigung gehabt haben, in Erwartung der endgültigen



so muß das Werk also jedenfalls zwischen Februar 1076 und November 1078 geschrieben sein. Da wir nun auch wohl annehmen dürfen, daß Berengar den Traktat überhaupt in Frankreich und nicht in Rom geschrieben habe<sup>1</sup>, als er sich dort von Ende 1077/Anfang 1078 an in Sachen seiner Abendmahlslehre aufhielt<sup>2</sup>, so mußte der Traktat hiernach noch vor Antritt der Reise nach Rom, also spätestens Ende 1077/Anfang 1078 geschrieben sein.

Trifft letzteres zu, so ergibt sich als Abfassungszeit die Zeit zwischen Januar 1076 und Ende 1077/Anfang 1078.

Entscheidung seine umfangreiche Streitschrift auszuarbeiten. Vgl. übrigens die vor. Note.

1) Wenigstens ist es unwahrscheinlich, daß er in Erwartung einer neuen Verhandlung seiner Sache nichts Besseres anzufangen gewußt habe, als gerade damals auf Lanfrank's Streitschrift zu antworten. Hatte er so lange mit der Antwort gezögert, so war es jedenfalls richtiger, damit auch zu warten, bis die für ihn viel wichtigere Sache, die Verhandlung seiner Angelegenheit vor Gregor VII., erledigt sein würde.

2) S. Schwabe a. a. O. S. 123.